

Erneut Rentengerechtigkeit eingefordert

Wir informierten in ISOR aktuell Nr. 6/02 über Briefe des Vorstandes an die Vorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien. In Fortsetzung der Berichterstattung veröffentlichten wir heute den Text von Briefen an die Regiereschefs aller Bundesländer:

Im Vorfeld der Beschlussfassung für das 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) im Bundesrat hatten wir uns mit Schreiben vom 24. Januar 2001 an Sie gewandt.

Wir hatten aufmerksam gemacht, dass die Bundesregierung auch nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 4. 1999 in ihrem Gesetzentwurf weiter an Eingriffen in Rentenansprüche bestimmter Personengruppen festhält, die sich für die Betroffenen als Sanktionen über das Renten- und Dienstbeschädigtenrecht für Dienste darstellen, die sie in Erfüllung ihrer Dienstpflicht gegenüber der DDR geleistet hatten. Wir hatten an Sie appelliert, Ihren Einfluß geltend zu machen, dass das deutsche Rentenrecht auf seine ursprüngliche und wertneutrale Position zurückgeführt und unterlassen wird, politischen Wert- oder Unwerturteilungen von Personen mittels Kürzung legitimer Rentenansprüche Ausdruck zu verleihen, die zudem noch das Gleichheitsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Leider wurde dem nicht gefolgt und

das Rentenstrafrecht weiter aufrecht erhalten, wenngleich auch auf nunmehr gemildertem Niveau.

Hinweise des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 28. 4. 1999, eine günstigere Lösung durch politische Entscheidung herbeizuführen, wurden missachtet und seinem Grundsatz nicht gefolgt, dass der Abbau von Überhöhungstatbeständen in den tatsächlichen Verhältnissen eine Entsprechung finden müsse, um dem Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG zu entsprechen.

Da die Bundesregierung ihrerseits keinen Klärungsbedarf sah, waren wir gezwungen, die „tatsächlichen Verhältnisse“ durch namhafte Gutachter feststellen zu lassen, die bereits durch das Bundesverfassungsgericht und von Sozialgerichten bemüht worden waren und also als anerkannt und integer gelten dürften. Diese in unserem Auftrag erstellten Gutachten lagen der Bundesregierung bereits im September 1999 vor, wurden aber leider im Gesetzgebungsprozess zum 2. AAÜG-ÄndG ignoriert. Sie sind deswegen nunmehr Grundlage erneuter, vielfacher Klagen vor den Sozialgerichten in verschiedenen Bundesländern und werden wohl letztlich dem Bundesverfassungsgericht zur erneuten Entscheidung in der Sache vorliegen müssen, von deren Ausgang im Interesse der Betroffenen wir letztlich überzeugt sind.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsge-

richt aufgrund von Klagen Betroffener erneut in dieser Sache (Beschluß vom 21. 11. 2001, verkündet am 14. 2. 2002) den Verstoß gegen Art. 3 GG gerügt und musste korrigierend eingreifen, – diesmal den Entzug von Dienstbeschädigtenteilrenten betreffend, worauf wir bereits mit Schreiben vom 24. Januar 2001 hingewiesen hatten.

Im Vorfeld der Bundestagswahlen wenden wir uns nunmehr erneut und in großer Sorge an Sie und möchten Ihre Aufmerksamkeit auf eine Politik lenken, die eigenständiger Entscheidung aus offensichtlich politisch vordergründigem Kalkül ausweicht.

Wir halten es für bedenklich, wenn Grundfragen der Lenkung der Geschicke des Landes, zu denen nun einmal auch die Grundrechtsgarantien nach Art. 3 GG gehören, und zwar dies unbeschadet des Wohlwollens der jeweils Regierenden gegenüber den Berechtigten, steigend durch Gerichtsentscheidungen erzwungen werden müssen, statt durch eine wohlwollene und ausgleichende politische Entscheidungsfindung geklärt werden. Dies um so mehr, als sich aus unserer Sicht eine solche Tendenz auch auf anderen Gebieten widerspiegelt.

Wir bitten Sie, auch in Ansehung des hohen Alters vieler Betroffener initiativ zu werden, um für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rentenleistung zu Gunsten der Betroffenen zu sorgen. Nach Lage der Dinge sind nach unserem Verständnis politische Entscheidungen geboten, die bereits durch das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 28. 4. 1999 als Entwicklungsrichtung angedeutet und dem Ermessen der Regierung anempfohlen worden waren.

Wir erklären unsere unumschränkte Bereitschaft und unseren Willen, an der Herstellung des Rechtsfriedens in dieser Sache aktiv und in jeder Beziehung konstruktiv mitzuwirken und betonen ausdrücklich unsere uneingeschränkte Gesprächsbereitschaft.

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beschließt Bundesratsinitiative

Ausgleich für versprochene Arbeitsgruppe ?

Wir können es so sehen. Auf jeden Fall ist es ein Ergebnis des gemeinsamen Protestes und des damit erzeugten Drucks auf die Politik des Landes.

Beide Koalitionsparteien im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, SPD und PDS, mussten offensichtlich die schlechte Stimmung ihrer Wähler, bezogen auch auf das gebrochene Versprechen hinsichtlich der nicht tätig gewordenen Arbeitsgruppe Bund-Land, zur Kenntnis nehmen. Konsequenzen im Wahlverhalten waren zu erwarten und sollten offensichtlich abgemildert werden.

An dieser Stelle sei allen Ministern im Kabinett von Ministerpräsident Dr. Harald Ringstorff unser Respekt für ihren Antrag vom 25. 6. 2002 an den Bundesrat gezollt.

Ohne jedoch zu große Erwartungen oder gar Illusionen, den weiteren Fortgang dieser Initiative betreffend, wecken zu wollen, zeigt das bisher Erreichte: Durch unsere Aktivitäten können wir sehr wohl die weitere Entwicklung im Kampf um Rentengerechtigkeit beeinflussen.

Siegfried Felgner

Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entschließung des Bundesrates zur Schließung der verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht

Der Bundesrat stellt fest, dass es zwölf Jahre nach Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands an der Zeit ist, die soziale Einheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu vollziehen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung mit Nachdruck auf, alle verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht zu schließen.

► Fortsetzung auf Seite 2

Dazu gehören insbesondere:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden, dass DDR-typische mit bundesdeutschen Verhältnisse im Prozess der Rentenüberleitung völlig unberücksichtigt blieben, sind mit neu zu schaffenden analogen Regelungen zu schließen.
- Dazu gehört die rentenrechtliche Anerkennung
- a) sogenannter mithelfender Familienangehöriger von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen,
 - b) der Unterbrechung von versicherten Beschäftigungen durch Frauensonderstudien, postgraduale Studien oder ordentliche Aspiranturen,
 - c) von Auslandseinsätzen mitreisender Ehepartner/innen bzw. von im Ausland erworbenen Rentenansprüchen für in Deutschland ständig lebende Rentnerinnen und Rentner, vor allem wenn nach Auslaufen der mit der DDR abgeschlossenen Abkommen keine vertraglichen Regelungen über die soziale Sicherheit bestehen,
 - d) von freiwilligen Versicherungen (in Höhe von 3 bis 9 Mark) zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaften,
 - e) von – gegebenenfalls fiktiven – Ausgleichen für die in der DDR ohne Versorgungsausgleich geschiedenen Frauen in Anlehnung an die Geschiedenenwitwenrente nach bundesdeutschem Recht,
 - f) der berufsbezogenen Zuwendung für Ballett-Tänzer/innen analog der Künstlersozialversicherung und

- g) des besonderen Steigerungssatzes bei Mitarbeiter/innen des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR.
2. Bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sind Begrenzungen in der Einkommensanerkennung für die Rentenberechnung aufzuheben. Stattdessen ist das Einkommen der noch betroffenen Personengruppen [MFS-Mitarbeiter/innen und höhere Bedienstete (Gehaltsebene E 3)] vor Eingang in die Rentenberechnung von überhöhten Einkommensbestandteilen (z. B. durch pauschale Kürzung um 50 % der

über dem Durchschnittsverdienst liegenden Arbeitsentgelte und Arbeits-einkommen) zu bereinigen.

3. Zusätzliche Versorgungsleistungen der wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Intelligenz, sowie der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sind durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach SGB VI zum Teil nicht anerkannt. Eine Lösung ist durch ein System „sui generis“ in einer angemessenen Zeit zu entwickeln und mittelfristig anzustreben.

Ungleichbehandlung von Soldaten in der Bundeswehr beseitigen

Die PDS moniert in einem Antrag (14/8920), dass die im Sommer 1990 vereinbarte Zusammenführung der Nationalen Volksarmee (NVA) und der Bundeswehr nach dem Leitbild der „Armee der Einheit“ nicht immer von Fairness mit dem vermeintlich Unterlegenen geprägt gewesen sei. Die Ungleichbehandlung von ehemaligen Soldaten der NVA und der Bundeswehr zeige sich etwa darin, dass in Ost und West noch immer unterschiedliche Gehälter bei gleicher Funktion bezahlt werden. Die PDS drängt deshalb darauf, die Besoldung aller Soldaten sofort auf 100 Prozent anzuheben. Der Status der Zweitklassigkeit für die aus der NVA übernommenen Soldaten und ihre ehemaligen Angehörigen spiegelt sich auch in den Bestimmungen des Einigungsvertrages zum Rechtsstatus, bei der Besoldung und bei der Versorgung bis hin zu den Regelungen für den Krankheitsfall wider, so die Fraktion.

Die Abgeordneten verlangen deshalb, die Soldatenlaufbahnverordnung und das Soldatengesetz so zu novellieren, dass hinsichtlich der geforderten Mindestdienstzeiten für Beförderungen und Verwendungen durch An-

erkennung der NVA-Vordienstzeiten gleiche Karrierechancen für alle Soldaten geschaffen werden. Des Weiteren dringt sie darauf, dass Spitzenpositionen in Truppe, Stäben und im Bundesverteidigungsministerium auch mit ehemaligen Soldaten der NVA besetzt werden. Ferner hält sie es für notwendig, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, dass die Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee für die Berechnung der Ruhestandsbezüge ebenso behandelt wird wie die Dienstzeit der Soldaten, die ausschließlich in der Bundeswehr gedient haben. Unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1999, mit dem die pauschale Kürzung von Rentenansprüchen von ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, denen „Systemnähe“ unterstellt worden war, für rechtswidrig erklärt wurde, soll die Bundesregierung die pauschale Unterstellung der „Systemnähe“ von Soldaten, die vom Dienstgrad Oberst an aufwärts in der NVA gedient haben, durch eine Einzelfallprüfung ersetzen. Auch möchte sie entsprechende Rentenbescheide rückwirkend bis zum 1. Juli 1993 aufheben. (Quelle: Heute im Bundestag)



**Aus unseren
TIG**



Am 22. 5.2002 fand in gegenseitiger Abstimmung zwischen dem SPD-Bundestagsabgeordneten Herrn Marhold und Vertretern der TIG-Vorstände **Wernigerode** und **Quedlinburg** eine Diskussionsrunde zum Rentenstrafrecht nach Inkrafttreten den 2. AAÜG-ÄndG statt.

Bereits im März 2001 war vor Verabschiedung des 2. ÄndG mit Herrn Marhold und den TIG-Vorsitzenden und Leitern der AG Recht der TIG Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg eine Gesprächsrunde geführt worden.

Zwei Gesichtspunkte führte der Herr Mar-

hold damals ins Feld:

- Wir haben demokratische Verhältnisse, und wenn ISOR mit dem Gesetz nicht einverstanden ist, dann bleibt immer noch der juristische Weg, die geforderten Rechte einzuklagen.
- Die Fraktion habe einen Koalitionspartner, und es gibt keinen Grund, wegen der Veränderung des Gesetzentwurfes die Koalition in Gefahr zu bringen.

In angeregter Diskussion wurden nunmehr die gegensätzlichen Argumente zum 2. AAÜG-ÄndG ausgetauscht, auch unsere

Auffassung zum Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen. Wir haben dabei strikt unsere Linie des Kampfes zur endgültigen Beseitigung des Rentenstrafrechts vertreten. Um weitere Fortschritte auf diesem Weg zu erreichen, suchen wir die persönlichen Gespräche mit den Abgeordneten des Landes und des Bundes. Herr Marhold nahm unsere Argumentation entgegen und akzeptierte unsere Schritte als unser gutes Recht wie auch jeder andere Verband und Verein das Recht hat, um seine Forderungen zu kämpfen.

Zusammenfassend gab Marhold folgende Einschätzung: In vielen Gesprächen mit Kollegen der SPD-Fraktion, anderen Fraktionen und auch mit Herrn Hacker, der mit seiner Erklärung laut Geschäftsordnung des Bundestages die Ablehnung des 2. ÄndG zum AAÜG begründet hat, werde deutlich dass es z.Zt.

keine Partei außer einer gebe, die eine weitere Novellierung des jetzt geltenden Rechts in Erwägung ziehen würde. Das werde auch nach der Bundestagswahl am 22. September 2002, selbst bei möglichem Regierungswechsel, nicht der Fall sein, und die einzige Partei, die für endgültige Regelungen eintritt, werde in keiner Weise in Regierungsverantwortung kommen.

Für den 7. 9. 2002 hat der Bundeswehrverband, Landesverband Ost, ERH-Nordharz die Kandidaten aller Parteien der Nordharzkreise zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2002 nach Halberstadt eingeladen. Daran nehmen alle Vertreter der Initiative der verbündeten Vereine GBM, BRH, GRH und ISOR der 3 Nordharzbezirke teil.

Erich Rogalla



Mitglieder der TIG Prenzlau trafen sich Mitte Juni in der Kreisstadt mit dem Mitglied des ISOR-Vorstands, Horst Hartrampf. Gäste der Zusammenkunft waren auch Ute Armat vom Versicherungsamt der Kreisverwaltung und Horst Jonas vom Vorstand des BRH-Ortsverbandes.

Ausführlich beschäftigte sich das ISOR-Vorstandsmitglied mit noch offenen Rentenproblemen von Anspruchsberechtigten der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR. Horst Hartrampf bedauerte, dass die Politik – ausgenommen die PDS – gegenwärtig keinen Handlungsbedarf sehe, noch bestehendes Rentenunrecht endgültig zu beseitigen. Nötig sei deshalb, auch angesichts der bevorstehenden Bundestagswahlen im September, sozial gerechte Renten einzufordern – mit politischen und juristischen Mitteln. Das gemeinsame Handeln mit weiteren Sozialverbänden, wie dem BRH und der Volkssolidarität, erhalte dabei ein besonderes Gewicht.

Anfang Juni gab es dazu in Prenzlau eine Vorstandssitzung, an der auch Vertreter des BRH und der Volkssolidarität teilnahmen. Im Gespräch waren z.B. Wahlprüfsteine und Leitfäden, die gemeinsame Positionen verdeutlichen. Unsere Stimme erhalten nur jene Kandidaten, die sich glaubhaft und überzeugend für die Vollendung der inneren Einheit, für Rentengerechtigkeit, auch in Ost und West, einsetzen.

Am 28. Juni trafen sich die ISOR-Mitglieder mit Ehepartner zu einer Uckerseefahrt mit dem Fahrgastschiff „Onkel Albert“.

Benno Butschalowski



Der Arbeitskreis Senioren der Stadt Leipzig, in dem die TIG Leipzig mitarbeitet, lud zum Forum „Wohin treibt die Politik für Senioren“ MdB von SPD, CDU und PDS ein, die am 22. September erneut zur Wahl antreten.

Anwesend waren Herr Fornahl, SPD, Frau Barbara Höll und „Täve“ von der PDS. Von der CDU war kein Vertreter erschienen.

Zu Beginn trug der Vertreter des Arbeitskreises, Herr Dr. Loeser, klare Anforderungen einer künftigen sozialen und gerechten Rentenpolitik einschließlich der Überwindung von Rentenungerechtigkeit und Versorgungsbenachteiligung vor. Dem schloß sich ein Beitrag unseres Mitgliedes, Herrn Dr. Lemmens, zu Inhalten einer regierungsgesteuerten Gesundheitspolitik an, in der der Mensch im Mittelpunkt steht und nicht der Profit der Pharmaindustrie. Er warnte deutlich vor den geplanten Abstrichen in der medizinischen Betreuung und Versorgung. Eine Zwei-Klassengesellschaft im Gesundheitswesen kann und darf nicht zum Ziel künftiger Regierungspolitik werden.

Herr Fornahl von der SPD erläuterte die uns bekannte Linie seiner Partei zum 2. AAÜG-ÄndG. Er stimmte im Plenum diesem Rentenunrecht ja auch zu. Langfristige Rentenanpassung sei nur mit erheblicher Senkung der Arbeitslosigkeit möglich und setze Lohnangleichung voraus. Hörbaren Unmut, auch von den zahlreichen Mitgliedern der TIG im Festsaal des Neuen Rathauses, gab es, weil es dazu keine Lösungswege von diesem Kandidaten zur Bundestagswahl gab.

Beide MdB und Wahlkandidaten der PDS für Leipzig legten ihre programmatischen Ziele und Aufgaben im Renten- und Gesundheitswesen bis hin zur Finanzierbarkeit auf den Tisch, berichteten auch von ihren Aktivitäten im Bundestag und in den Ausschüssen zum Rentenunrecht.

Peter Kurze

Aus einem Brief aus dem Norden:

Hallo, liebe Freunde, ich weiß nicht, wann wir uns das letzte Mal in unserer Zeitung geäußert haben, aber uns, in der Usedom-Wolgaster Region, gibt es noch, wir sind noch vollzählig und aktiv an Eurer Seite.

Mitte Juni hatten wir die Möglichkeit, in einer sehr gut besuchten Mitgliederversammlung im Beisein unserer Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe (ISOR-Mitglied und Mitglied der PDS), und unseres Freundes und Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Edelmann aus Berlin wichtige Informationen zur aktuellen politischen Lage in unserer Region sowie zum weiteren Kampf um die Verwirklichung der Ziele unseres Vereins zu erhalten.

Unsere Landrätin bekräftigte, dass die PDS derzeit in den Parlamenten die einzige und aktivste Organisation ist, die gegen das Rentenstrafrecht auftritt. Sie schilderte uns, wie kompliziert und schwierig es derzeit ist, mit der miserablen Haushaltslage im Kreis Ostvorpommern, alle anstehenden oder gewollten Aufgaben zur Zufriedenheit unserer Bürger im Kreis zu erfüllen. Wer von unseren Mitgliedern evtl. noch nicht genau wusste, wem er denn nun im September seine Stimme geben soll, dem hat das Auftreten unserer PDS-Landrätin und die darauf folgende persönliche Vorstellung der Spitzenkandidatin der PDS unseres Wahlkreises für die Landtagswahl, Alexa Wien, einer engagierten und kommunalpolitisch erprobten jungen Frau, bestimmt die letzte noch notwendige Überzeugung gebracht.

Im Beisein von Gästen aus benachbarten ISOR-Gemeinschaften sowie von Vertretern des Sozialverbandes Deutschland e.V. und des Bundeswehrverbandes schilderte uns Prof. Dr. Edelmann, was bisher in unserem Kampf konkret erreicht wurde, was noch offen steht, worauf wir uns wie konzentrieren müssen.

An konkreten Beispielen zeigte er uns auf, wie diverse staatliche Ämter und die Justiz derzeit versuchen würden, die jetzige noch vorhandene Rentenungerechtigkeit mit vielen Winkelzügen zum endgültigen Rechtszustand werden zu lassen. Unter unserem Beifall forderte er alle ISOR-Mitglieder dazu auf, äußerst wachsam zu sein, sich gegenseitig zu unterstützen und zu beraten, die Reihen von ISOR stabil zu halten, weitere Kontakte zu gleichgesinnten Vereinen und Verbänden zu suchen und auf der Grundlage des Grundgesetzes der BRD, das ja Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und vor allem Sozialgerechtigkeit verordnet, weiterhin den Kampf gegen die Reste des politischen Rentenstrafrechtes zu führen. Wir stimmten ihm einmütig zu, als er uns aufforderte, Politikern und Justiz immer wieder die konkrete Frage zu stellen, ob sie tatsächlich die seit ca. 113 Jahren in Deutschland geltende Wertneutralität des Rentenrechtes abschaffen wollen. Wenn nicht, dann sollten sie nun 12 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands das noch vorhandene Rentenunrecht in Ostdeutschland endlich beenden.

Euch allen herzliche Grüße von den Mitgliedern der TIG Wolgast-Usedom. Bleibt gesund und habt immer das richtige Gespür für die wirksamsten Aktivitäten für unsere gerechte Sache.

Die Mitglieder aus Wolgast und von der Insel Usedom stehen einmütig zu unserem weiteren Kampf gegen die Reste des von Regierung und Parlament gewollten politischen Rentenrechtes in Ostdeutschland.

Übrigens, für die Unterschriften-Initiative der Volkssolidarität zur Rentangleichung Ost-West sammelten wir in den Reihen unserer Mitglieder ca. 300 Unterschriften.

Volker Sachse

Konsultation mit der BfA nach: „Rentenbescheide wegen Kürzung nach AAÜG angreifen“ *)

Von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann

In ISOR aktuell 5 und 6/2002 wurden die wichtigsten Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die den Kampf gegen das Rentenstrafrecht erschwert hat, gezogen. Am 27. Juni fand zur neuen Lage eine Konsultation mit der BfA statt. Über deren Ergebnis und weitere aktuelle Probleme unseres Kampfes wird hier berichtet.

Erstens

Neuberechnung von Renten, wenn der Entgeltbescheid am 28. April 1999, also am Tage der Verkündung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht bestandskräftig war.

Wie bisher wird die Rente neu berechnet und nachgezahlt, wenn der Entgeltbescheid am 28. April 1999 wegen einem noch nicht abgeschlossenen Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht bestandskräftig war. Ehemalige Angehörige der NVA, des Mdl, der Zollverwaltung und der sogenannten staatsnahen Zusatzversorgungssysteme haben diesen Anspruch frühestens ab 1. Juli 1993, ehemalige Angehörige des MfS frühestens ab 1. Juli 1990 oder von einem ggf. späteren Rentenbeginn an.

Zweitens

Fälle, in denen die Neuberechnung noch nicht vollständig erfolgt ist.

Auch nach den auf Empfehlungen in ISOR aktuell wiederholten Anträgen sind in einigen Fällen für bestimmte Rentenbezugszeiten die Renten bisher noch nicht neu berechnet und nachgezahlt, obwohl der Entgeltbescheid am 28. April 1999 nicht bestandskräftig war. Es ist nun an der Zeit und möglich, mit Hilfe der Grundsatzabteilung der BfA diese Versäumnisse aus der Welt zu schaffen. Dazu bittet der ISOR-Vorstand die TIG, jetzt diese Fälle zusammenzutragen. Die TIG erhalten dafür mit dieser Ausgabe von ISOR aktuell eine kurze Anleitung und die Formulare, auf denen jeder Fall einzeln erfasst werden soll. Damit in der BfA zweckmäßig gearbeitet werden kann, sollen die ausgefüllten Formulare gesammelt an die angegebene Adresse übersandt werden.

Drittens

Anspruch auf Neuberechnung der Rente, wenn der Entgeltbescheid am 28. April 1999 bestandskräftig, aber der Rentenbescheid wegen Widerspruch oder Klage nicht bestandskräftig war.

Auch in diesen Fällen berechnet die BfA die Renten neu. Allerdings gehen in diesen Fällen in die Neuberechnung nur die gekürz-

ten Entgelte ein, die vor den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 galten.

Wie bei der Neuberechnung aufgrund nicht bestandskräftiger Entgeltbescheide werden dabei ab 1. Januar 1992 dem Betrag der Rente nach dem Versicherungsverlauf, der Vergleichsrente nach dem sogenannten 20-Jahreszeitraum, der um 6,84% erhöhte besitzgeschützte Betrag und das Ergebnis der Dynamisierung des besitzgeschützten Betrags gegenüber gestellt. Der besitzgeschützte Betrag ist bei allen Renten zu beachten, die bis spätestens im Juni 1995 begonnen haben. Bei einem Rentenbeginn ab 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 muss die Berücksichtigung des besitzgeschützten Betrags beim Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Viertens

Fortführung des Widerspruchs oder der Klage gegen Rentenbescheide wegen Nachzahlung vor dem 28. April 1999.

Die BfA lehnt es ab, für die Zeit vor dem 28. April 1999 ohne die vor den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts geltenden Entgeltkürzungen neu zu berechnen und nachzuzahlen, wenn der Entgeltbescheid an diesem Tag bestandskräftig war. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. ISOR aktuell 5/02) kann versucht werden, auch in diesen Fällen schließlich die Nachzahlung zu erreichen. Jeder muss unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen für sich selbst entscheiden, ob er diesen Versuch machen will.

Der Anspruch sollte mit folgendem Antrag geltend gemacht werden:

Für ehemalige Angehörige des MfS:

Absender

Name und Adresse des Rentenversicherungsträgers

Versicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich im laufenden Widerspruchsverfahren, auch für Rentenbezugszeiten vor dem 1. 5. 1999 der Feststellung meiner Rente für die Zeit der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS Entgelte gem. § 7 Abs. 1 iVm Anlage 6 AAÜG idF 2. AAÜG-ÄndG zugrunde zu legen und darüber entsprechend geänderte Bescheide zu erteilen. Ich bin damit einverstanden, dass der Widerspruch weiterhin ruht, um den Ausgang von Musterverfahren abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Unterschrift

Für ehemalige Angehörige des NVA, des Mdl, der Zollverwaltung und staatsnahen Zusatzversorgungssysteme:

Absender

Name und Adresse des Rentenversicherungsträgers

Versicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich im laufenden Widerspruchsverfahren, auch für Rentenbezugszeiten vor dem 1. 1. 1997 frühestens ab 1. 7. 1993 der Feststellung meiner Rente für die Zeit der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem/Zusatzversorgungssystem der/des (zutreffende Bezeichnung einsetzen) Entgelte gem. § 6 Abs. 1 iVm Anlage 3 AAÜG idF (1.) AAÜG-ÄndG zugrunde gelegt werden und darüber entsprechend geänderte Bescheide zu erteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass der Widerspruch weiterhin ruht, um den Ausgang von Musterverfahren abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Unterschrift

Liegen sowohl MfS-Zeiten als auch andere Sonder- oder Zusatzversicherungszeiten vor, müssen die vorstehenden Anträge entsprechend verbunden werden.

Wer auch gegenüber seinem Rentenversicherungsträger vom Rechtsanwaltsbüro vertreten ist und trotzdem den vorstehenden Antrag vorsorglich selbst stellen will, informiert das Büro bitte mit einer Kopie.

Ob aufgrund solcher Anträge die Neuberechnung und Nachzahlung der Renten für die Vergangenheit noch erreicht werden kann, muss letztlich durch ein Urteil des Bundessozialgerichts geklärt werden. Dabei ist es nicht sicher, ob dieses Urteil in unserem Sinne positiv ausfallen wird. Mit der BfA besteht jedenfalls Übereinstimmung, dass dieses Urteil über Musterverfahren angestrebt wird, die aufgrund von Fällen geführt werden, welche bereits im Rechtsanwaltsbüro vertreten werden.

Darüber hinaus ist es erst dann möglich, das Rechtsanwaltsbüro in Anspruch zu nehmen, wenn ein Widerspruchsbescheid zugeht. Die Arbeit im Rechtsanwaltsbüro muss weitgehend auf die Führung der Musterverfahren konzentriert bleiben.

Das bedeutet: Wenn auf einen Antrag entsprechend der Empfehlungen unter „Drittens“ in ISOR aktuell Nr. 5/2002, Seite 5 (einschl. der in Nr. 6/2002 dazu gegebenen

*) Siehe ISOR aktuell Nr. 5/02

ergänzenden Hinweise) sowie im vorliegenden Beitrag ein ablehnender Bescheid zugeht, sollte selbst Widerspruch eingelegt werden. In diesem Widerspruch muss ausgedrückt werden, dass man an dem bisherigen Antrag festhält und mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden ist, um den Ausgang von Musterverfahren abzuwarten. Erst wenn danach ein Widerspruchsbescheid zugehen sollte, kann die Hilfe des Anwaltsbüros in Anspruch genommen werden. Dabei ist die Monatsfrist für die Klage zu beachten.

Fünftens

Auf Anträge nach § 44 SGB X ist eine Änderung von Entgeltbescheiden für die Zeit vor der Verkündung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 nicht mehr zu erwarten.

Die Bescheide von Mitgliedern, die es versäumt haben, gegen einen Entgeltbescheid fristgemäß Widerspruch einzulegen oder auf einen Widerspruchsbescheid fristgemäß zu klagen, sind bestandskräftig geworden. Deshalb haben die so Betroffenen ihre Hoffnung auf Änderung des Bescheides nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in Anträge nach § 44 SGB X gelegt. Nach der damaligen überwiegenden Rechtsauffassung und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts war diese Hoffnung auch begründet, wenn der Antrag vor dem 28. April 1999 gestellt war. Deshalb hatten wir auch beschlossen, zur Durchsetzung dieser Anträge Muster-

verfahren zu führen und diese eröffnet.

Schon in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 4. 1999 zeichnete sich ab, dass nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift bestandskräftige Bescheide nur für die Zeit nach der Verkündung einer solchen Entscheidung geändert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat das in jüngster Zeit ausdrücklich als verfassungsgemäß bestätigt.

Danach lag es ausschließlich in der Macht und damit im guten Willen des Gesetzgebers, auf Anträge gem. § 44 SGB X die Änderung bestandskräftiger Bescheide auch für die Vergangenheit zu ermöglichen. Das hat der Gesetzgeber mit Art. 11 des 2. AAÜG-ÄndG eindeutig abgelehnt.

Deshalb ist leider ausgeschlossen, dass auf solche Anträge aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 Nutzen für die Vergangenheit gezogen werden kann.

Der Spruch „altgelernter“ Bundesbürger hat sich bestätigt: „Der Rechtsstaat ist ein Rechtsmittelstaat.“ Wer sich nicht gegen ihn betreffendes Unrecht nach der geltenden Rechtsordnung zur Wehr setzt, also fristgemäß widerspricht oder klagt, kann nicht darauf bauen, dass ihm uneingeschränkt die Beseitigung des Unrechts zu Gute kommt.

Daraus kann es nur eine Lehre geben: Gegen jeden Bescheid, durch den man sich benachteiligt fühlt, fristgemäß Widerspruch

einlegen. Das ist jedoch kein Grund, in Zukunft auf Anträge nach § 44 SGB X zu verzichten, wenn die Frist für den Widerspruch oder die Klage verstrichen sein sollte.

Sechstens

Musterverfahren gegen Entgeltbescheide des Bundesverwaltungsamtes werden fortgeführt.

Nach den Urteilen des Landessozialgerichts Berlin in Verfahren gegen die auch nach dem 2. AAÜG-ÄndG verbliebene Begrenzung auf 1,0 Entgeltpunkte sind vier Verfassungsbeschwerden fristgemäß nach Karlsruhe gelangt.

Nun muss das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich über zwei Fragen entscheiden. Erstens darüber, ob nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Verfassungsbeschwerde wegen der fortbestehendem Entgeltbegrenzung gegen den Änderungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes zulässig ist. Zweitens darüber, ob die Entgeltbegrenzung trotz der Klärung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse durch sachkompetente Gutachter weiterhin mit der Verfassung vereinbar ist oder nunmehr nachvollziehbar gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG und damit auch gegen den Eigentumsschutz gemäß Art 14 GG verstößt. Im Lichte der Urteile des Landessozialgerichts kann man diese Frage auch anders formulieren.

Fortsetzung auf Seite 6

ISOR gratuliert allen Jubilaren, besonders:

zum 95. Geburtstag:

Werner Hemann, Berlin-Treptow

zum 93. Geburtstag:

Willy Gohlke, Potsdam-West

zum 90. Geburtstag:

Margarete Stolle, Michendorf

Elli Wagner, Chemnitz

zum 88. Geburtstag:

Ilse Sonntag, Glauchau

zum 80. Geburtstag:

Dorothea Gabel, Cottbus

Anneliese Grüning, Halle

Erich Heikroth, Wanzleben

Gerhard Hoffmann, Dresden

Werner Illing, Chemnitz

Rudi Jaretsky, Magdeburg

Jonny Jäkel, Berlin-Treptow

Margot Koch, Cottbus

Sonja Müller, Berlin-Pankow

Hans Murau, Jena

Herbert Näther, Potsdam-Babelsberg

Max Pflug, Berlin-Treptow

Georg Porsch, Berlin-Treptow

Eberhard Taube, Jena

Elfriede Uhlig, Chemnitz

Heinz Warnicke, Berlin-Köpenick

Otto Zerbe, Zeitz

zum 75. Geburtstag:

Harry Barthel, Salzwedel

Heinz Benecke, Berlin-Treptow

Willi Berg, Pasewalk

Helmut Beyer, Zwickau

Georg Bienert, Berlin-Friedrichshain

Erich Bloßfeld, Schwerin

Walter Brandtner, Gera

Arno Costrau, Annaberg

Kurt Daudert, Görzitz

Alfred Ehrlichmann, Löbau

Dr. med. Margarethe Faron, Bischofswerda

Dr. Kurt Gallat, Berlin-Hohenschönhausen

Barbara Günther, Halle

Joachim Hartmann, Potsdam-Schlaatz

Joachim Hesse, Berlin-Treptow

Ilse Koch, Neubrandenburg

Margot Koch, Halle

Horst Kramer, Zwickau

Helga Kreysch, Berlin-Mitte

Günter Leubold, Leipzig

Heinz Lichtenberg, Leipzig

Elisabeth Mahler, Leipzig

Horst Matthes, Dresden

Irmgard Mende, Dresden

Edith Mehner, Berlin-Friedrichsfelde

Walter Merkel, Magdeburg

Elfriede Müller, Leipzig

Johannes Müller, Eilenburg

Alfred Prautzsch, Erkner

Manfred Pöhland, Berlin-Friedrichshain

Walter Reinhardt, Löbau/Lawalde

Claus Rudolf, Eilenburg

Gerhard Schmidt, Rathenow

Jutta Schmidt, Forst

Rosemarie Schmidt, Berlin-Marzahn

Lieselotte Schnieke, Leipzig

Elga Schwanitz, Berlin-Mitte

Hans Stöckert, Klingenthal

Erna Sülflow, Schwerin

Ingeborg Thomas, Berlin-Marzahn

Gertraud Wascheck, Berlin-Prenzl.Berg

Hilde Wohlrabe, Chemnitz

Fortsetzung von Seite 5

Danach hat das Bundesverfassungsgericht nun zu entscheiden, ob die Verletzung des Grundsatzes der Wertneutralität im Rentenrecht letztlich ausschließlich nur für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS auf Dauer verfassungsgemäß ist oder der Gesetzgeber jetzt nicht doch verpflichtet ist, der Klärung der Einkommensverhältnisse zu folgen oder dafür selbst etwas aufgrund der Unterlagen zu tun, die er nach dem Ende der DDR in seinen Besitz genommen hat. Das Landessozialgericht Berlin hat nämlich behauptet: Das Bundesverfassungsgericht habe die Regelung des Gesetzgebers „die bei einer pauschalen Begrenzung auf 100 v.H. (des jeweiligen Durchschnittsentgelts in der DDR) erkennbar gravierenderen Auswirkungen als nur den Abbau des überhöhten Teiles (des tatsächlichen Einkommens) zur Folge haben kann, für verfassungsgemäß gehalten.“

So kann man es in den Urteilen in der Sache eines promovierten Arztes, eines Diplomjuristen, eines Diplomkriminalisten, eines Diplomingenieurs und einer Finanzwirtschaftlerin mit Fachschulabschluss nachlesen. Selbst aus den Veröffentlichungen der Gauck-Birtler-Behörde geht jedoch hervor, dass im MfS/AfNS deutlich mehr Menschen mit solchen Qualifikationen beschäftigt waren als im Durchschnitt der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft der DDR.

Siebtens

Musterverfahren gegen Rentenbescheide wegen Entgeltkürzung

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom Dezember 2001 und einem erst später veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2000 müssen wir auch damit rechnen, dass diese Gerichte Klagen und Beschwerden gegen die Begrenzung auf das Durchschnittsentgelt (1,0 Entgeltpunkte) nur dann als zulässig anerkennen, wenn sie gegen die Rentenbescheide gerichtet sind, aus denen die entsprechende Renteminderung hervorgeht. Deshalb werden wir in Übereinstimmung mit der BfA auch Musterverfahren aufgrund von Widersprüchen und Klagen gegen Rentenbescheide führen, nach denen die Rente seit dem 1. Juli 2001 an ehe-

malige Angehörige des MfS/AfNS gezahlt wird. Die bereits bekannten Maßstäbe für die Auswahl der Verfahren gelten auch hier weiter. Im Rechtsanwaltsbüro ist eine grundsätzlich ausreichende Anzahl solcher Fälle bekannt.

Achtens

Verfahren gegen die noch bestehende Entgeltbegrenzung in E3-Fällen

Die Entgeltbegrenzung in diesen Fällen geht auf das AAÜG in seiner ursprünglichen Fassung zurück. Deshalb gehen wir davon aus, dass die dazu vorliegenden Vorlagebeschlüsse vom Bundesverfassungsgericht durch ein oder mehrere Urteile wie die vom 28. April 1999 entschieden werden.

Leider steht die Entscheidung in diesem Jahr noch nicht auf dem veröffentlichten Plan des Gerichts.

Bis zu dieser Entscheidung sollen alle Widersprüche und Klagen gegen solche Entgeltbescheide weiter ruhen. Vorsorglich sollte auch in diesen Fällen an Widersprüchen und Klagen gegen Rentenbescheide festgehalten werden.



Diese Darlegungen machen deutlich, wie viel in der vor uns liegenden Zeit noch im Kampf gegen das Rentenstrafrecht geleistet werden muss. Dabei haben nicht nur unsere Aktivitäten auf politischem Gebiet und unsere juristische Arbeit neue Prüfungen zu bestehen. Der mögliche Erfolg wird immer wieder vor allem auch davon abhängen, dass sich unser solidarisches Handeln ständig neu bewährt, sei es durch das Miteinander zwischen Mitgliedern, Vorständen, Arbeitsgruppen Recht und Rechtsanwaltsbüro, sei es durch realistische Konzentration auf das Machbare, sei es auch durch die Bereitschaft, persönlich ein Opfer im Interesse des Erfolgs zu bringen.

Die AG Recht informiert

Ergänzend zu der Information über einen Beitrag in der *jungen Welt* zu der Sache Wohngeldrückzahlung bei Rentennachzahlung (ISOR aktuell Nr. 5/2002) teilen wir das Aktenzeichen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 3. 2002 des 5. Senat mit: BVerwG 5 C 7 01

Empfehlenswert

Unter dem Motto „So habe ich das erlebt“ schreiben über einhundert Autoren aus den verschiedensten sozialen Bereichen der DDR über ihre „Wege in die DDR“ (Band I), über „Zeitzeugen zum 17. Juni 1953“ (Band II), über ihr „Leben in der DDR“ (Band III) und im jetzt erschienen Band IV der Buchreihe „Spurensicherung“ über den „Niedergang der DDR – Ehrlich gekämpft und verloren“.

Die Reihe ist „authentische Geschichte von unten. Ein gutes Geschenk für die Urenkel“.

Bestellungen an den GNN-Verlag, Badeweg 1, 04435 Schkeuditz oder im Buchhandel. Bd. I bis III je 15,50 €, Bd. IV 13,00 €.

Von Mitglied zu Mitglied

Ferienwohnung und -zimmer in **Heinrichswalde** in der Lausitz - Tel.: 035894 - 30470



Ferienbungalow in **Groß Väter** (Schorfheide) Nähe See ganzjährig zu vermieten - Tel.: 039883 - 48169

**Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder**

ROLF BIRKNER, Cottbus
LIESBETH BODEN, Dresden
ANGRET GÖCKERT, Schwerin
ELSBET HAHN, Greiz
DIETMAR HEYMANN, Königs Wusterhausen
GÜNTER HÖCHEL, Schwerin
EBERHARD KEMTER, Berlin-Pankow
IRENE KOTH, Berlin-Marzahn
JOSEF KRAUS, Meiningen
HORST KUHLMHEY, Cottbus
KARL-HEINZ MIELCAREK, Strausberg
FRANZ MÜLLER, Rostock
HEINZ NORDT, Rehfelde
CHRISTEL ÖSTERREICH, Hellersdorf
BRUNO PAHL, Berlin-Mitte
HERBERT PIONTEK, Berlin-Treptow
EKHARD PLONER, Berlin-Mitte
ACHIM PRIHODA, Hinterhermsdorf
EMMI RÖSLER, Neu Zittau
WOLFGANG SCHUBERT, Cottbus
BRUNO SKAMBRACKS, Strausberg
KARL THIEME, Lindenthal
KARL WIESCHMANN, Berlin-Köpenick

Ehre ihrem Andenken.

Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.

Vorsitzender: Horst Parton

Redakteur: Klaus Kudoll, Telefon: (030) 29 78 43 19

Vi.S.d.P.: Friedrich Noll, c/o Geschäftsstelle der ISOR e.V.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden. Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich.

Redaktionsschluss: 2. 7. 2002.

Einstellung im Internet: 3 Tage nach Redaktionsschluss.

Satz: SATZ-Studio Kehrer, 12355 Berlin

Druck: Druckerei Paulick, 10405 Berlin

Geschäftsstelle der ISOR e.V.

Geschäftsführer: Karl-Heinz Hypko

Franz-Mehring-Platz 1 - 10243 Berlin

Telefon: (030) 29 78 43 15 - Sekretariat

29 78 43 16 - Geschäftsführer

29 78 43 17 - AG Finanzen

Fax: (030) 29 78 43 16

Postanschrift: ISOR e.V. - Postfach 700423 - 10324 Berlin

e-mail: ISOR-Berlin@t-online.de

internet: <http://www.isor-sozialverein.de>

Bankverbindung: Berliner Sparkasse

Konto-Nr. 171 302 0056, BLZ 100 500 00

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Dienstag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr

Sprechstunden der AG Recht:

Dienstag 9 bis 13 Uhr

Donnerstag 16 bis 19 Uhr

Weitergeben! ★ ★ ★ Mitglieder gewinnen! ★ ★ ★ Weitergeben!